

„Besondere Verwendungsrichtlinien“ des Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) (Stand: 1. April 2016)

zu den „Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung des LSB Berlin“ (Stand: 1. Juni 2006)

Die Zuwendungsmaßnahmen ergeben sich aus § 9 der Finanzordnung des Berliner Fußball-Verband e.V. Für die Gewährung von DKLB-Zuwendungen an die Mitgliedsvereine erlässt der BFV folgende Richtlinien:

1. Zuwendungszweck

Der BFV kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Vereine Zuwendungen für sportliche Zwecke gewähren:

- a) Sportgeräte und Sportkleidung und deren Pflege, Ehrenpreise, Sportliteratur
- b) Kosten für die Durchführung des Sportbetriebes im Jugendbereich (ohne Übungsleiter/-innen)
- c) Sport fördernde Jugendmaßnahmen (Lehrgänge, Tagungen, Trainingslager, Reisekosten) einschließlich Kosten für Honorare.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen für den Erhalt von DKLB-Zuwendungen sind:

- a) Ordentliche BFV-Mitglieder mit mindestens einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.
- b) Nachweis der Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung sowie der Gemeinnützigkeit mit dem als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck „Förderung des Sports“ durch Freistellungsbescheid oder Körperschaftsteuerbescheid inklusive eventueller Anlage des Finanzamtes für Körperschaften.
- c) Nachweis der Körperschaftsteuer-Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zum Stichtag 30. Juni des Zuwendungsjahres. Maßgebend ist die Einreichung einer Kopie des Steuerbescheids oder des Bescheides nach § 60a Abs.1 der AO:
 - für zwei oder drei Kalenderjahre, dessen Datum nicht älter als 5 Jahre ist,
 - für ein Kalenderjahr, dessen / deren Datum nicht älter als 3 Jahre ist.
- d) Die Zuwendungen können auch ohne besondere Anträge des Vereins vom BFV bewilligt werden. Über jede Bewilligung einer Zuwendung aus DKLB-Mitteln ergeht ein Bescheid in Textform nach pflichtgemäßem Ermessen durch den BFV.
- e) Zuwendungsberechtigt sind alle Vereine die bis zum 30. Juni des Zuwendungsjahres die Einverständniserklärung/Anerkennung unterschrieben und ihre aktuelle Bankverbindung eingereicht haben. Eine Einreichung nach dem 30. Juni kann keine Berücksichtigung finden.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

3.1 Für folgende Sachverhalte können DKLB-Zuwendungen gewährt werden:

- a) Teamgelder ausschließlich für den Jugendbereich. Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Anzahl der vom Verein unterhaltenen Jugendteams nach einem besonderen Zuwendungsschlüssel zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres.

Die Höhe der Zuwendung wird vom Finanzausschuss in Zusammenarbeit mit dem Präsidium nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden DKLB-Mittel festgelegt. Von den bewilligten Zuwendungen werden 80 v. H. an den Zuwendungsempfänger unbar ausgezahlt. Erfolgt die Abrechnung der bewilligten Zuwendungen ordnungsgemäß und fristgerecht, werden die restlichen 20 v. H. unbar ausgezahlt.

- b) Bekleidungskostenzuwendungen für Schiedsrichter/-innen nach Anerkennung als Schiedsrichter/-in gemäß § 8 Nr. 6 der SR-Ordnung in Verbindung mit § 16 der Finanzordnung.

Die Zuwendung wird zum jeweiligen Stichtag in Höhe von 100% unbar ausgezahlt.

- c) Sonstige Zuwendungen für sportliche Belange.

Die Zuwendung wird zum jeweiligen Stichtag in Höhe von 100% unbar ausgezahlt.

- 3.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der BFV entscheidet gegenüber den Vereinen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im BFV-Haushalt vorgesehenen Mittel. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel sind Ablehnungen und Kürzungen möglich.

4. Nachweis der Verwendung (Abrechnung)

- a) Die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Von dieser Regelung können in Ausnahmefällen abweichende Abrechnungstermine vorgegeben werden. Es wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (gem. Anlage A). Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.
- b) Der BFV ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten (Aufbewahrungsfrist: mind. 5 Jahre, sofern nicht nach steuerrechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist) und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- c) Wird die Bewilligung der Zuwendung widerrufen, so werden zusätzlich zum Rückforderungsbetrag gemäß § 49 a, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Tage der Auszahlung der Zuwendung fällig.
- d) Gegenüber Vereinen, die der Frist zum Nachweis der Verwendung nicht nachkommen, können gemäß § 9 der Finanzordnung zusätzliche Ordnungsgelder ausgesprochen werden.

5. Allgemeine Verwendungsrichtlinien

Neben diesen „Besonderen Verwendungsrichtlinien“ gelten die „Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung“ des Landessportbundes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

6. Inkrafttreten

Die vorgenannten Richtlinien sind ab 1. April 2016 gültig.